

**Regierungsratsbeschluss**

vom 16. Dezember 2008

Nr. 2008/2315

**Änderung der Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (VASV)**

---

**1. Ausgangslage**

Die geltende Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (VASV; BGS 212.152) wurde vom Regierungsrat am 19. Oktober 1998 beschlossen. Sie trat am 1. Januar 1999 in Kraft. Änderungen verschiedener bundesrechtlicher Vorschriften (1. BVG-Revision; ZGB im Bereich der Stiftungsaufsicht; Revisionsaufsichtsgesetz) verlangen eine Anpassung dieser Verordnung. Weiter müssen Vorschriften über die Ausübung der Aufsicht über kantonale und kommunale öffentlichrechtliche Stiftungen erlassen werden. Schliesslich soll die Aufsicht über selbstständigen öffentlichrechtlichen Stiftungen, die einer Gemeinde (Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde) angehören, neu dem Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht übertragen werden. Heute steht diese Aufgabe dem Amt für Gemeinden zu.

**2. Revisionsbedarf aufgrund geänderter bundesrechtlicher Vorschriften**

Seither sind verschiedene gesetzliche Änderungen in Kraft getreten: die 1. BVG Revision (in verschiedenen Tranchen ab 1. April 2004) und das neue Stiftungsrecht (ab 1. Januar 2006). Die 1. BVG Revision brachte für alle Vorsorgeeinrichtungen zahlreiche neue Vorschriften u.a. neue Transparenzvorschriften (Art. 65a BVG, Rechnungslegung nach Swiss GAAP FEER 26, Informationspflichten), die Einschränkung der Anlagen beim Arbeitgeber und deren Sicherstellung (Art. 57 und 58 BVV2), die Präzisierungen zur paritätischen Verwaltung (Art. 51 BVG); Massnahmen bei Unterdeckung (Art. 65d BVG), Vorschriften zur Loyalität in der Vermögensverwaltung (Art. 48f ff. BVV2). Die Vorsorgeeinrichtungen haben reglementarische Bestimmungen zu erlassen zu Leistungen, Organisation, Verwaltung und Finanzierung sowie Kontrolle (Art. 50 BVG), zur Vermögensanlage (Art. 49a BVV2), und zur Teilliquidation (Art. 53b ff. BVG).

Wesentliche Neuerungen aus aufsichtsrechtlicher Sicht stellen insbesondere das Revisionsstellenobligatorium und die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Revisionsstelle dar (Art. 83a und Art. 83b ZGB sowie separate Verordnung über die Revisionsstellen). Daneben wurden besondere Vorschriften bei Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit einer Stiftung erlassen (Art. 84a ZGB) sowie ein Zweckänderungsrecht des Stifters eingeführt, welches nicht an die Voraussetzungen des Art. 86 ZGB gebunden ist (Art. 86a ZGB). Darüber hinaus wurden die "unwesentliche" Änderung der Stiftungsurkunde (Art. 86b ZGB) und die Aufhebung und Löschung der Stiftung (Art 88 f. ZGB) gesetzlich geregelt. Neu ist auch die Pflicht zur Eintragung aller – nicht nur der zeichnungsberechtigten – Stiftungsräte wie auch der Revisionsstelle im Handelsregister (Art. 102 Buchstaben g und h Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegVo; SR 221.411).

Am 1. Januar 2008 trat die Änderung des Obligationenrechts für die Stiftungen in Kraft, welche insbesondere die Buchführungspflicht nach den Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung verlangte. Betreibt die Stiftung für ihre Zwecke ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, so sind die Vorschriften des Obligationenrechts über die Rechnungslegung und die Offenlegung der Jahresrechnung für Aktiengesellschaften entsprechend anwendbar (Art. 83a ZGB). Neu kann die Aufsichtsbehörde bei Stiftungen die zu einer eingeschränkten Revision verpflichtet sind, eine ordentliche Revision verlangen, wenn dies für die zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung notwendig ist.

Des Weiteren trat das Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren vom 16. Dezember 2005 (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) am 1. September 2007 in Kraft. Nach diesem Gesetz braucht es für das Erbringen von gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsleistungen ab 1. Januar 2008 eine Zulassung der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde. Diese Vorschrift gilt sowohl im Bereiche der Beruflichen Vorsorge (Art. 33 BVV2) als auch bei den klassischen Stiftungen (Art. 83b ZGB) und kommt ebenfalls bei Revisions- bzw. Kontrollstellen zur Anwendung, welche bisher aufgrund einer Ermächtigung des Bundesamtes für Sozialversicherung oder einer kantonalen Aufsichtsbehörde tätig waren.

Zwar sind die erwähnten bundesrechtlichen Vorschriften direkt anwendbar, doch müssen aus Rechtsicherheitsgründen verschiedene Bestimmungen der Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen ans Bundesrecht angepasst werden.

### **3. Regelung der Ausübung der Aufsicht über öffentlichrechtliche Stiftungen des kantonalen und kommunalen Rechts**

Nach § 53 Absatz 1 ZGB gelten die Bestimmungen des ZGB und des EG ZGB für privatrechtliche Stiftungen auch für öffentlichrechtliche Stiftungen des kantonalen Rechts. Für kommunale öffentlichrechtliche Stiftungen greift die ordentliche Gemeindeaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeinderichts (§ 53 Absatz 2 EG ZGB). Zwar kann der Regierungsrat nach § 53 Absatz 2 EG ZGB die erforderlichen Bestimmungen über die Ausübung dieser Aufsicht erlassen. Davon hat er bis heute in der VSAV nicht ausdrücklich Gebrauch gemacht. Auch die Gemeindegesetzgebung kennt keine solchen Bestimmungen. In der Praxis wurden die Bestimmungen über die Ausübung der Aufsicht über privatrechtliche Stiftungen auch auf die öffentlichrechtlichen Stiftungen des kantonalen und kommunalen Rechts angewendet. Diese Praxis soll nun durch Einfügen von § 8<sup>bis</sup> positivrechtlich normiert werden. Alle Bestimmungen über die Ausübung der Aufsicht über privatrechtliche Stiftungen gelten neu auch für die öffentlichrechtlichen Stiftungen des kantonalen und kommunalen Rechts.

Davon nicht betroffen sind sogenannte "unselbstständige Stiftungen unter öffentlicher Verwaltungsaufsicht", welche unter der Aufsicht des Amtes für Gemeinden verbleiben. Die Einrichtung erfolgt in der Form einer öffentlichen Urkunde oder einer letztwilligen Verfügung auf der Grundlage von § 151 Gemeindegesetz. Im Gegensatz zu den selbstständigen Stiftungen sind diese Institute nicht im Handelsregister eingetragen. Sie verfügen über keine eigenen Stiftungsorgane (Stiftungsrat und Kontrollstelle). Die Rechnung dieser Institute wird als integrierter Teil der Gemeinderechnung geführt.

### **4. Einheitliche Aufsicht über öffentlichrechtliche Stiftungen im Kanton Solothurn**

Die Aufsicht über die öffentlichrechtlichen Stiftungen ist zweigeteilt. Das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht beaufsichtigt die kantonalen öffentlichrechtlichen Stiftungen und das Amt für Gemeinden die kommunalen öffentlichrechtlichen Stiftungen. Das Volkswirtschaftsdepartement ist zwar durch die organisatorische Unterstellung der beiden Ämter, die sich mit dieser Aufgabe befassen, für die Aufsicht sowohl der kantonalen als auch der kommunalen öffentlichrechtlichen Stiftungen zuständig (§ 49 EG ZGB im Verbindung mit § 2 VASV sowie § 53 Absatz 2 EG ZGB in Verbindung mit dem Anhang zur Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 11. April 2000 (RVOV; BGS 122.111; (Departemente und ihre Aufgaben; Volkswirtschaftsdepartement: Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen)). Diese Zweiteilung der Aufsicht über die öffentlichrechtlichen Stiftungen einerseits des kantonalen Rechts und andererseits des kommunalen Rechts ist nicht effizient. Bei der Aufsichtsausübung müssen die gleichen Regeln angewendet werden. Wenn zwei Dienststellen die gleichen Bestimmungen anwenden, besteht selbst bei gesetzeskonformer Rechtsanwendung die Gefahr einer uneinheitlichen Praxis. Das Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht übt berufsmässig die Aufsicht über die privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Stiftungen des kantonalen Rechts aus. Dort liegt die Sachkompetenz. Diese Aufgabe steht beim Amt für Gemeinden nicht im Vordergrund. Daher ist es sinnvoll, die Ausübung der Aufsicht über die kommunalen öffentlichrechtlichen Stiftungen neu dem Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht zu übertragen. Zu diesem Zweck wird §2 VASV neu gefasst. Das Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht führt in Vertretung des Volkswirtschaftsdepartements die Aufsicht über alle Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von § 1 VASV. Die Verschiebung dieser Aufgabe steht dem Regierungsrat gestützt auf § 28 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (Regierungs- und Organisationsgesetz, RVOG) zu.

Die Rechnungsführung der kommunalen Stiftungen ist heute uneinheitlich ausgestaltet. Viele Gemeinden führen die öffentlichrechtlichen Stiftungen als Bestandteil der Gemeinderechnung. Neu muss für solche öffentlichrechtlichen Stiftungen eine eigene Rechnung geführt werden. Darum soll die Übertragung der Aufsicht über kommunale öffentlichrechtliche Stiftungen erst ab Rechnungsjahr 2010 dem Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht übertragen werden. Die entsprechende Kompetenzverschiebung soll daher erst am 1. Januar 2010 in Kraft treten. Im Jahre 2009 können die Gemeinden mit öffentlichrechtlichen Stiftungen bezüglich Rechnungsführung instruiert werden.

## **5. Aufhebung von Regierungsratsbeschlüssen**

Die Regierungsratsbeschlüsse Nr 2826 vom 24.06.1955 und Nr 6669 vom 20.12.1968 müssen aufgehoben werden. Der Regierungsrat befreite privatrechtliche und öffentlichrechtliche Stiftungen von der kantonalen Aufsicht. Diese Befreiungen widersprechen mindestens heute dem geltenden Gesetz (§ 53 EG ZGB). Das kantonale Recht sieht keine Ausnahmen von der Befreiung von Stiftungen vor. Im Gegenteil: alle kantonalen und kommunalen Stiftungen unterstehen der kantonalen Aufsicht.

## **6. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

## Änderung der Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (VASV)

RRB Nr. 2008/2315 vom 16. Dezember 2008

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 84 und Artikel 86b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)<sup>1)</sup>, Artikel 97 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG)<sup>2)</sup>, § 50 und § 53 Absatz 2 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB)<sup>3)</sup> sowie § 28 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Organisationsgesetz) vom 7. Februar 1999 (RVOG)<sup>4)</sup>

beschliesst:

### I.

Die Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (VASV) vom 19. Oktober 1998<sup>5)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 Buchstabe a<sup>bis</sup>) wird eingefügt:

a<sup>bis</sup>) die selbstständigen öffentlichrechtlichen Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton Solothurn, einem Teil davon oder einer Gemeinde angehören.

§ 2 lautet neu:

#### *§ 2. Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht*

Das Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht führt in Vertretung des Volkswirtschaftsdepartements die Aufsicht über alle Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von § 1 dieser Verordnung.

§ 3 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1)</sup> Das Handelsregisteramt teilt die Errichtung der Stiftung der Stiftungsaufsichtsbehörde mit und sendet ihr eine Kopie der Stiftungsurkunde oder der Verfügung von Todes wegen sowie einen Auszug aus dem Handelsregister. Die Aufsichtsbehörde meldet die Übernahme der Aufsicht dem Handelsregisteramt zur Eintragung an oder überweist die Mitteilung über die Errichtung der Stiftung umgehend der zuständigen Behörde.

§ 3 Absatz 3 lautet neu:

<sup>1)</sup> SR 210.

<sup>2)</sup> SR 831.40.

<sup>3)</sup> BGS 211.1.

<sup>4)</sup> BGS 122.111.

<sup>5)</sup> GS 94, 589 (BGS 212.152).

<sup>3</sup> Bei einer Sitzverlegung aus einem andern Kanton wird die Aufsicht übernommen, sobald die Verfügung über die Genehmigung der Sitzverlegung rechtskräftig geworden ist.

§ 4<sup>bis</sup> wird eingefügt:

§ 4<sup>bis</sup>. *Aufsichtstätigkeit*

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten. Sie erfüllt die ihr durch das Bundesrecht und das kantonale Recht übertragenen Aufgaben, indem sie insbesondere

- a) die Übereinstimmung der reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften prüft,
- b) jährliche Berichterstattungen fordert, namentlich über die Geschäftstätigkeit,
- c) Einsicht in die Berichte der Revisionsstelle und des Experten für die berufliche Vorsorge nimmt und
- d) Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft.

<sup>2</sup> Sie prüft

- a) die Organisation der Stiftungen und der Vorsorgeeinrichtungen (Artikel 81 Absatz 2, Artikel 83d Artikel 89<sup>bis</sup> Absatz 6 ZGB und Artikel 51 BVG);
- b) die Vermögensverwendung (Artikel 84 Absatz 2 ZGB);
- c) die Anlage des Vermögens, soweit diese Kontrolle nicht der Revisionsstelle obliegt.

§ 5 lautet neu:

§ 5. *Aufsichtsmittel*

<sup>1</sup> Zur Durchführung der Aufsicht trifft die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Massnahmen. Sie kann insbesondere

- a) Weisungen erteilen,
- b) Gutachten und Expertisen anordnen,
- c) Ersatzvornahmen anordnen,
- d) Organe ernennen, ersetzen, ermahnen, verwarnen und abberufen,
- e) Entscheide der Organe aufheben,
- f) eine Revisionsstelle ernennen,
- g) eine ordentliche Revision verlangen (Artikel 83b Absatz 4 ZGB),
- h) in den gesetzlich vorgesehenen Fällen Bussen aussprechen,
- i) Strafanzeigen erstatten.

<sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit von sich aus oder auf Anzeige Dritter vom Stiftungsrat Auskunft und die Herausgabe von sachdienlichen Unterlagen verlangen.

<sup>3</sup> Die Kosten für aufsichtrechtliche Massnahmen gehen zulasten der betroffenen Stiftung.

§ 5<sup>bis</sup> wird eingefügt:

§ 5<sup>bis</sup>. *Verzeichnisse*

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde führt ein Verzeichnis über alle Stiftungen, die der kantonalen Aufsicht unterstehen.

<sup>2</sup> Das Verzeichnis enthält Name, Sitz und Zweck der Stiftungen sowie das Datum der Errichtung der Stiftung und der Aufsichtsübernahme.

<sup>3</sup> Eine Stiftung kann schriftlich beantragen, dass die im Verzeichnis erfassten Daten der betreffenden Stiftung nicht an Dritte herausgegeben werden.

<sup>4</sup> Die Aufsichtsbehörde führt das kantonale Register für die Berufliche Vorsorge (Artikel 48 BVG).

§ 6 lautet neu:

*§ 6. Vermögensverwaltung*

Die Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen verwalten ihr Vermögen nach den Grundsätzen einer sorgfältigen Kapitalanlage (Sicherheit, genügender Ertrag der Anlage, angemessene Verteilung der Risiken, Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln) und nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften (BVG, Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV2<sup>1</sup>).

§ 7 lautet neu:

*§ 7. Berichterstattung und Rechnungsablage*

<sup>1</sup> Die Stiftung reicht der Aufsichtsbehörde alljährlich innerhalb von 6 Monaten seit Ablauf des Rechnungsjahres die folgenden Unterlagen ein:

- a) die vom Stiftungsrat genehmigte, rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang mit den Vorjahreszahlen,
- b) ein Verzeichnis der Vermögensanlagen,
- c) den Bericht der Revisionsstelle,
- d) ein Verzeichnis der personellen Zusammensetzung ihrer Organe mit dem Hinweis über die Zeichnungsberechtigung,
- e) einen Tätigkeitsbericht.

<sup>2</sup>Für die Buchführung gilt Artikel 83a ZGB.

§ 7<sup>bis</sup> wird eingefügt:

*§ 7<sup>bis</sup>. Befreiung von der Bezeichnung einer Revisionsstelle*

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde kann eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 83b Absatz 2 ZGB erfüllt sind und einfache finanzielle Verhältnisse vorliegen. Die Verfügung ist dem Handelsregisteramt mitzuteilen. Die Befreiung kann jederzeit widerrufen werden.

<sup>2</sup> Ist die Stiftung von der Pflicht, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, befreit, so muss sie jährlich die nach § 7 Absatz 1 verlangten Unterlagen einreichen. Ausserdem muss sie bestätigen:

- a) dass die Jahresrechnung vollständig ist und alle relevanten Geschäftsfälle und Sachverhalte gesetzeskonform abbildet sind (Vollständigkeitserklärung),
- b) die Bilanz zu Verkehrswerten erstellt ist,
- c) das Vermögen dem Zweck entsprechend verwendet worden ist und
- d) die Voraussetzungen für die Befreiung weiterhin gegeben sind.

<sup>3</sup> Bezeichnet die Stiftung freiwillig eine Revisionsstelle, ist der entsprechende Bericht den Unterlagen der Berichterstattung beizulegen

<sup>1</sup>) SR 831.441.1.

§ 7<sup>ter</sup> wird eingefügt:

*§ 7<sup>ter</sup>. Änderung der Stiftungsurkunde*

<sup>1</sup> Sofern die Voraussetzungen für eine Urkundenänderung vorliegen, kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde beantragen.

<sup>2</sup> Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die geltende Stiftungsurkunde,
- b) der Stiftungsratsbeschluss über die Änderung der Urkunde,
- c) die Begründung der Änderung.

<sup>3</sup> Die Aufsichtsbehörde prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Änderung der Stiftungsurkunde vorliegen. Sie nimmt die Änderung vor und stellt dem Handelsregisteramt die Verfügung über die Urkundenänderung zu.

<sup>4</sup> Bei einer Zweckänderung auf Antrag des Stifters oder auf Grund von dessen Verfügung von Todes wegen im Sinne von Artikel 86a ZGB müssen der Stiftungsratsbeschluss und die Begründung der Änderung (Absatz 2 Buchstaben b) und c) dieser Bestimmung) nicht eingereicht werden.

<sup>5</sup> Urkundenänderungen nach Artikel 85 und 86 ZGB beschliesst der Regierungsrat. Die Absätze 1 und 2 dieser Bestimmung sind anwendbar.

§ 8<sup>bis</sup> wird eingefügt:

*§ 8<sup>bis</sup>. Öffentlichrechtliche Stiftungen*

Die §§ 3 – 8 gelten sinngemäss auch für die öffentlichrechtlichen Stiftungen nach § 1 Buchstabe a<sup>bis</sup> dieser Verordnung.

§ 9 Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup> Der Anhang hat den Fachrichtlinien Swiss GAAP FER Nr. 26 zu entsprechen und muss insbesondere auch enthalten:

- a) die personelle Zusammensetzung der Organe mit dem Hinweis auf die Zeichnungsberechtigung und die Angabe, wer die Arbeitgeber- und wer die Arbeitnehmerseite vertritt,
- b) die Zusammensetzung des Vermögens nach Anlagekategorien, sofern sie
- c) nicht aus der Bilanz ersichtlich ist,
- d) die Feststellung, dass die Vermögenswerte sowohl während des Jahres als auch am Stichtag weder verpfändet noch sonst wie belastet waren,
- e) den Ausweis der im Berichtsjahr fällig gewordenen reglementarischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, je in einer Summe.

## II.

1. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft. § 2 tritt, soweit die Aufsicht über die öffentlichrechtlichen Stiftungen einer Gemeinde betroffen ist, am 1. Januar 2010 in Kraft und gilt ab Jahresrechnung 2010. Bis zu diesem Zeitpunkt führt das Amt für Gemeinden die Aufsicht über die entsprechenden öffentlichrechtlichen Stiftungen. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

2. Die Regierungsratsbeschlüsse<sup>1)</sup> Nr. 2826 vom 24. Juni 1955 und Nr. 6669 vom 20. Dezember 1968 sind aufgehoben.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng  
Staatschreiber

---

<sup>1)</sup> nicht publiziert.

**Verteiler RRB**

Volkswirtschaftsdepartement (3)

Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht

Amt für Gemeinden

Handelsregisteramt des Kantons Solothurn, Wengimattstr. 2, 4710 Klus-Balsthal

Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)

Parlamentsdienste

Fraktionspräsidien (4)

Eidg. Departement des Innern, Bundesamt für Sozialversicherungen, Effingerstrasse 20, 3003 Bern

(zur Kenntnisnahme gemäss Art. 97 Abs. 3 BVG)

Kantonales Handelsregisteramt

GS, BGS

Amtsblatt später

Veto Nr. 182      Ablauf der Einspruchsfrist: 18. Februar 2009.

**Verteiler gedruckter Verordnung A5-Format nach Ablauf der Einspruchsfrist:**

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht (7)

Amt für Gemeinden (3)